

Bilder von Minderjährigen auf Websites/Homepages

Eine gut gestaltete Homepage lebt u.a. von Bildern aus dem Leben. Naturgemäß sind auf ihnen Personen deutlich zu erkennen. Diese haben jedoch das „Recht am eigenen Bild“, das im Kunsturheberrechtsgesetz geregelt ist:

„§ 22 Recht am eigenen Bilde, Deutsches Kunsturheberrechtsgesetz :

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.“

Da Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr gar nicht und Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur beschränkt geschäftsfähig sind, brauchen sie für eine eigene wirksame Willenserklärungen, die vorherige Einwilligung (§ 107 BGB) oder die nachträgliche Genehmigung (§ 108 BGB) des gesetzlichen Vertreters, in der Regel der Eltern. Fehlt es daran, so können die Eltern die rechtsgeschäftlichen Handlungen ihrer Kinder unwirksam machen, da sie die elterliche Sorge tragen. Für die Homepage ergibt sich daraus, dass die Eltern mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden sein müssen, auf denen die Betroffenen deutlich zu erkennen sind.

„Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen“ und „Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen öffentlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben“

unterliegen gemäß § 23 (2) und (3) des Kunsturheberrechtsgesetzes nicht der Einwilligungspflicht, dürfen also ungefragt veröffentlicht werden. Allerdings nur im erkennbaren Zusammenhang des Sinnes des Auftrittes, nicht als Ausschnitt einzelner Personen.

Sollen bei Fotos auch die Namen von Personen veröffentlicht werden, ist dafür ebenfalls die Zustimmung der Betroffenen, oder bei Minderjährigen derer Erziehungsberechtigten notwendig, wie in 2.1 dargestellt. Aus Fürsorgegründen empfiehlt es sich, bei minderjährigen Kindern nur die Vornamen oder Pseudonyme (Nicknames) anzugeben, weil Homepages bei Pädophilen angeblich recht beliebt sind.